

Landesamt für soziale Dienste

Prüfungsbestimmungen Praxisanleiter im Rettungsdienst

Abschnitt 1

Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen

1. Gliederung der Ausbildung

- 1.1. Die Qualifizierung zum Praxisanleiter umfasst mindestens den im Rahmenplan Praxisanleiter vom.... aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 80 bzw. 200 Stunden.
- 1.2. Im Unterricht muss den Teilnehmern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen berufspädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.
- 1.3. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Qualifizierungsveranstaltungen nach Ziffer 1.1. ist durch eine Bescheinigung der Rettungsdienstschule nachzuweisen.

2. Schulische Qualifizierung

Während der Qualifizierung nach Ziffer 1.1 sind die berufspädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Erreichung des Weiterbildungsziels gemäß Rahmenplan erforderlich sind. Es ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, um sie bei der späteren Tätigkeit als Praxisanleiter anwenden zu können.

3. Prüfung

- 3.1. Die Prüfung für die Qualifizierung nach Ziffer 1.1 umfasst eine Abschlussdokumentation (Projektbeschreibung und Projektbericht) sowie eine Präsentation und ein Fachgespräch. Die Prüfung kann als Gruppe mit max. 5 Mitgliedern erfolgen.
- 3.2. Der Prüfling legt die Prüfung in der Regel bei der Schule ab, an der er die Qualifizierung abschließt.

4. Prüfungsausschuss

- 4.1. Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - 4.1.1. der Leiterin oder dem Leiter der Schule,
 - 4.1.2. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Schule unterrichten.
- 4.2. Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte und Personen der Praxisanleitung bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.
- 4.3. Das Mitglied nach 4.1.1. sitzt dem Prüfungsausschuss vor.
- 4.4. Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

5. Zulassung zur Prüfung

- 5.1. Das Projektthema ist am Ende der ersten Qualifizierungswoche bei der Schulleitung einzureichen. Das Projektthema muss durch die Rettungsdienstschule angenommen werden.
- 5.2. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- 5.2.1. Urkunde Rettungsassistent oder Notfallsanitäter,
 - 5.2.2. Nachweis über zwei Jahre Berufserfahrung nach Ausstellung der Urkunde und
 - 5.2.3. Nachweis über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.
- 5.3. Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

6. Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

7. Benotung

Die Bewertung erfolgt durch „bestanden“ / „nicht bestanden“.

8. Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- 8.1. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussdokumentation vollständig vorliegt und die Präsentation und das Fachgespräch bestanden sind. Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt.
- 8.2. Im Falle des Nichtbestehens erhält der Prüfling von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Begründung. Bei Nichtbestehen kann eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.
- 8.3. Die Prüfung kann insgesamt oder in Teilen (s. 13. Und 14.) einmal wiederholt werden.

9. Rücktritt von der Prüfung

- 9.1. Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- 9.2. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht bestanden. Ziffer 8.3. gilt entsprechend.

10. Versäumnisfolgen

- 10.1. Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; Ziffer 8.3. gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.
- 10.2. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ziffer 9.1. Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

11. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; Ziffer 8.3 gilt entsprechend.

12. Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 2

Prüfungsbestimmungen für die Weiterbildung zum Praxisanleiter

Die Prüfung besteht aus einer Abschlussdokumentation (13.) sowie einer Präsentation und einem Fachgespräch (14.) Klammerzusätze beziehen sich auf den Ergänzungslehrgang über 80 Stunden.

13. Abschlussdokumentation (Projektbeschreibung und Projektbericht)

13.1. Die Projektbeschreibung ist als vollständig anzusehen, wenn folgende Inhalte dokumentiert sind:

- 13.1.1. Beschreibung einer Lernsituation im Rahmen der praktischen Lernbegleitung zum Rettungsassistenten oder Notfallsanitäter, die einen begleiteten Arbeitsprozess darstellen soll
- 13.1.2. Beschreibung/Charakterisierung der Ausgangssituation, die Beschreibung und Analyse der Aufgaben- und Problemstellung und die Angabe der Zielformulierung

Die Projektbeschreibung soll den Umfang von zwei Seiten nicht überschreiten.

13.2. Der Projektbericht ist als vollständig anzusehen, wenn folgende Inhalte dokumentiert sind:

- 13.2.1. In einer Darstellung muss eine Adressatenanalyse der Auszubildenden durchgeführt und das erforderliche Material sowie die Methode und der Inhalt der Lernsituation beschrieben sein. Diese Information soll andere Praxisanleiter befähigen, diese Lernsituation durchzuführen. Der Projektbericht muss dezidiert die Aufgaben und geleisteten Arbeitsanteile der einzelnen Gruppenmitglieder darstellen
- 13.2.2. In einer schriftlichen Reflexion des Gruppenprozesses beschreiben die Teilnehmer die Gruppenphasen, die sie während der fünf (bzw. 2) Wochen innerhalb des Projektauftrages in der eigenen Gruppe beobachten konnten
- 13.2.3. In einer schriftlichen Einzelreflexion beschreibt der Teilnehmer seine eigenen, persönlichen Erfahrungen während der Qualifizierung.

Der Projektbericht soll den Umfang von fünfzehn Seiten (bzw. zehn) nicht überschreiten. Die schriftliche Einzelreflexion ist gesondert abzugeben und soll den Umfang von zwei Seiten (bzw. eine Seite) nicht überschreiten.

14. Präsentation und Fachgespräch

14.1. Die Teilnehmer präsentieren die Lernsituation (13.1.1.) in der Gruppe vor der Prüfungskommission und den übrigen Teilnehmern.

14.2. Die Präsentation ist bestanden, wenn sie folgende Teile umfasst:

- 14.2.1. Eröffnung, Vorstellung der Ausbilder
- 14.2.2. Beschreibung der Ausgangssituation
- 14.2.3. Problemstellung und Analyse
- 14.2.4. Klare Zielformulierung
- 14.2.5. Nennung von Problemlösungsalternativen
- 14.2.6. Angemessener Medieneinsatz und Umgang mit Medien
- 14.2.7. Angemessene Präsentationstechnik, Gestik, Mimik, Sprache
- 14.2.8. Richtiges Zeitmanagement

14.3. Das Fachgespräch bezieht sich auf mind. die Inhalte des Projektberichtes und die Durchführung der Präsentation. Es werden Fragen zu den Inhalten des Projektberichts und der Präsentation an die Gruppe und an den Einzelnen hinsichtlich seiner genauen Aufgabe während der Projektarbeit gestellt.

Die Inhalte des Fachgespräches sind:

- 14.3.1. Problemerkfassung/Problemanalyse
- 14.3.2. Zielorientierung/Zielformulierung
- 14.3.3. Lösungsalternativen und Begründung der gewählten Lösung
- 14.3.4. Bezug zur Ausbildungsordnung
- 14.3.5. Praxisorientierung/Einbeziehung der Ausbildungssituation in den betrieblichen Prozess
- 14.3.6. Berufs- und arbeitspädagogische Kompetenz
- 14.3.7. Einordnung in die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Das Fachgespräch ist bestanden, wenn der Prüfling die für die Ausbildung erforderlichen berufspädagogischen Fähigkeiten nachgewiesen hat.

Kiel, den .2015